

Pflichtenheft der Liegenschaftskommission

vom 15. Dezember 2003 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 für die Liegenschaftskommission Sachseln folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 *Zweck, Begriffe*

¹ Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Liegenschaftskommission Sachseln.

² Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für Personen beiden Geschlechts.

³ Der Begriff Liegenschaften umfasst alle Grundstücke und Gebäude (exkl. Strassen, Trottoirs, Fuss- und Wanderwege), welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Sachseln befinden.

Art. 2 *Zusammensetzung*

¹ Die Liegenschaftskommission besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Departementschef Liegenschaften, Sicherheit (Vorsitz)
- Hauswart (Bereichsleiter Wärmeverbund)
- Vertreter Bevölkerung
- Vertreter Bevölkerung
- Vertreter Bevölkerung ²

² Bei einem der drei Bevölkerungsvertreter sollte es sich nach Möglichkeit um einen Wärmebezüger des Wärmeverbundes Sachseln handeln. ³

³ Der Bauamtsleiter und die für die Vermietung von Gemeinderäumen zuständige Kanzleimitarbeiterin haben Einsitz mit beratender Stimme. Die Kanzleimitarbeiterin führt das Protokoll der Kommission.

⁴ Für Geschäfte, welche den Friedhof betreffen, sind das für den Friedhofdienst zuständige Mitglied des Gemeindedienstes sowie der römisch-katholische Pfarrer von Sachseln als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. In diesem Fall amtet die Liegenschaftskommission als Friedhofkommission mit den Kompetenzen und Aufgaben gemäss Friedhofreglement vom 06. Februar 1995. ⁴

Art. 3 *Wahl*

Die Kommissionsmitglieder werden vom Einwohnergemeinderat gewählt. Für die Wahl der Bevölkerungsvertreter wird den Ortsparteien nach Möglichkeit das Vorschlagsrecht gewährt.

Art. 4 *Amtsjahr, Amtsdauer*

¹ Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.

² Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 *Entschädigung*

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Davon ausgenommen sind der Departementschef und die beratenden Mitglieder, deren Entschädigung in der allgemeinen Pauschalentschädigung bzw. im Lohn inbegriffen ist. ⁵

Art. 6 *Arbeitsweise*

¹ Die Liegenschaftskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte für eine bürgernahe terminliche Abwicklung erfordern.

² Der Präsident trifft die nötigen Vorabklärungen und beschafft zwecks genügender Dokumentation ergänzende Unterlagen. Dies kann auch an ein anderes Kommissionsmitglied oder an einen Sachbearbeiter delegiert werden.

³ Auf Anordnung des Präsidenten lädt das Sekretariat die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und Beilage aller nötigen Unterlagen zu den Sitzungen ein.

⁴ Die Liegenschaftskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Amtet die Liegenschaftskommission als Friedhofkommission, müssen für die Beschlussfähigkeit wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

⁵ Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Geschäftsliste gefasst. Sachbezogene Anträge der Kommissionsmitglieder sind dem Präsidenten zur weiteren Behandlung und zwecks Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen oder mitzuteilen.

⁶ Die Kommission berät die ihr zugewiesenen Geschäfte und Sachaufgaben im Detail und nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Abwägung aller Vor- und Nachteile. Es ist eine fristgemässe und, wenn immer möglich, rasche Erledigung einzuhalten.

⁷ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und der Gemeindkanzlei zu Handen des Einwohnergemeinderates innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁸ Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist.

Art. 7 Aufgaben

Die Liegenschaftskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Bewirtschaftung der Gemeindeliegenschaften und Schulanlagen (Lokalitäten, Einrichtung, Mobiliar). Davon ausgenommen ist das Mobiliar der Schule;
- b) Laufende Kontrolle und Nachführung des Zustandes der Gemeindeliegenschaften und Schulanlagen;
- c) Antragstellung für Sanierungs- und Neubauprojekte in den Bereichen Liegenschaften, Friedhof und Wärmeverbund;
- d) Begleitende Aufsicht bei Sanierungsprojekten gemäss lit. c, sofern nicht eine spezielle Baukommission dafür eingesetzt wird.
- e) Aufsicht über das Vermietungswesen der Immobilien und Mobilien der Einwohnergemeinde gemäss Benützungsglement;
- f) Koordination der in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände der Einwohnergemeinde stattfindenden Vereinsanlässe;
- g) Koordination der Belegung der öffentlichen Anlagen (insbesondere Turnhallen) mit dem Schulbetrieb;
- h) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für Änderungen der nachfolgenden Erlasse:
 - Glement für die Benützung von Immobilien und Mobilien der Einwohnergemeinde Sachseln;
 - Ausführungsbestimmungen zum Glement für die Benützung von Immobilien und Mobilien der Einwohnergemeinde Sachseln;
 - Gebührentarif zum Glement für die Benützung von Immobilien und Mobilien der Einwohnergemeinde Sachseln;
 - Friedhofglement der Einwohnergemeinde Sachseln;
 - Glement über die Abgabe von Fernwärme der Einwohnergemeinde Sachseln;
 - Gebührentarif für den Holzschnitzel-Wärmeverbund.
- i) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für Vernehmlassungen zu departementspezifischen Vorlagen;
- j) Erarbeitung der Jahreszielsetzungen für das Departement in den Bereichen Liegenschaften, Friedhof und Wärmeverbund;

- k) Verabschiedung des Departementsbudgets für die Bereiche Liegenschaften, Friedhof und Wärmeverbund sowie Antragstellung an die Finanzkommission gemäss jeweiliger Terminliste. Das Departementsbudget ist vor der Antragstellung mit demjenigen des Departements Bildung und Kultur zu koordinieren;
- l) Erteilung von Bewilligungen für Neuanschlüsse an den Wärmeverbund im Rahmen der vom Einwohnergemeinderat festgelegten wirtschaftlichen Kriterien; ⁶
- m) Ev. weitere, vom Einwohnergemeinderat übertragene Aufgaben.
 - Projekt "Energistadt Kanton Obwalden": Umsetzung des Massnahmenkatalogs und des Aktivitätenprogramms Energie. ⁷

Art. 8 *Finanzkompetenzen*

¹ Die Finanzkompetenz richtet sich grundsätzlich nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten und rechtmässigen Budget (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) oder einem bewilligten Spezialkredit.

² Für budgetierte und bewilligte Ausgabenpositionen ist die Kommission kompetent, Ausgabenbeschlüsse bis zu Fr. 100'000.00 pro Jahr und Einzelfall zu beschliessen.

³ Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, die höher als Fr. 100'000.00 im Einzelfall und pro Jahr liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

⁴ Die Vergabe von Aufträgen hat in jedem Fall nach den geltenden Submissionsvorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen.

Art. 9 *Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder*

Die Mitglieder der Liegenschaftskommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Teamfähigkeit
- Interesse am Freizeit- und Vereinsgeschehen in der Gemeinde
- Erfahrung im Verwalten von Liegenschaften

Art. 10 *Zeichnungsberechtigung*

Die Beschlüsse der Kommission werden in der Regel vom Präsidenten und vom Sekretariat unterzeichnet. Die Zeichnungsberechtigung kann an das Sekretariat delegiert werden.

Art. 11 *Rechtsschutz*

Verfügungen und Bewilligungen der Liegenschaftskommission sind an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar und mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Sachseln, 15. Dezember 2003

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Der Gemeindepräsidentin: Margrit Freivogel

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 21. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007; Nachtrag vom 02. März 2009, in Kraft seit 07. Januar 2010; Nachtrag vom 31. August 2009, in Kraft seit 08. September 2009.
- 2 Geändert durch Nachtrag vom 21. August 2006;
- 3 Geändert durch Nachtrag vom 21. August 2006
- 4 Geändert durch Nachtrag vom 02. März 2009
- 5 Geändert durch Nachtrag vom 21. August 2006
- 6 Geändert durch Nachtrag vom 31. August 2009
- 7 Gemeinderatsbeschluss Nr. 356 vom 19. September 2011